

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit Erteilung eines Auftrages an Burkhard Anderko Communication, Nobelstraße 15, 70569 Stuttgart (nachfolgend BAC genannt) erkennt der Auftraggeber die nachstehenden Bedingungen an.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertrag mit BAC kommt zustande durch die Übermittlung des Kundenauftrags per Email oder Zusendung des unterschriebenen Auftrags per Fax oder Post sowie den Zugang der Auftragsbestätigung durch BAC beim Kunden bzw. die Übermittlung erster Entwürfe durch BAC.

§ 3 Zusammenarbeit

1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
2. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen BAC unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.
4. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
5. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

§ 4 Urheberrecht und Nutzungsrechte

1. BAC arbeitet auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen. An den erstellten Texten, Layouts, Reinzeichnungen, Bildkonzeptionen, Software und Fotografien/ Lichtbildern die von BAC angefertigt werden, werden Nutzungsrechte nach individueller Vereinbarung übertragen. BAC überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2. Alle Texte, Layouts, Reinzeichnungen, Bildkonzeptionen, Software und Fotografien/ Lichtbildern die von BAC angefertigt werden unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
3. Die Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von BAC weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen - ist unzulässig.
4. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Urheberrecht. Sie begründen kein Miturheberrecht. Alle kreativen Leistungen bleiben Eigentum von BAC.
5. Dem Auftraggeber werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Eine Übertragung der Rechte kann nur durch den Urheber selbst erfolgen. Die unerlaubte Weitergabe der Erzeugnisse an Dritte macht schadenersatzpflichtig. Dies gilt auch für die Inhalte des Internet-auftrittes von BAC.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage FFW Honorartabelle. Alle angegebenen Preise verstehen sich - sofern nicht anders angegeben - ohne die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.
2. Werden die Texte, Layouts, Reinzeichnungen, Bildkonzeptionen, Software und Fotografien/Lichtbildern die von BAC angefertigt wurden in größerem Umfang als vertraglich vereinbart genutzt, so ist BAC berechtigt, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Eine über den beauftragten Umfang hinausgehende spätere Nutzung ist BAC rechtzeitig anzuzeigen.
3. Alle Arbeiten, die BAC für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für die Erstellung von Kostenvoranschlägen, soweit sie über einfache Angebote hinausgehen.
4. Schriftlich, telefonisch, per Fax oder über elektronische Medien erteilte Aufträge sind für den Besteller verbindlich.
5. BAC kann für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 50% des Auftragswertes verlangen. Fremdkosten können vollständig als Vorauszahlung berechnet werden.
6. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 6 Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Texten, Layouts, Grafiken oder Programmcode, werden nach Zeitaufwand entsprechend der FFW-Honorartabelle gesondert berechnet.
2. BAC ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, BAC nach Absprache eine entsprechende Vollmacht zu erteilen (Bildverwerter, Druckereien, Internet-Service-Provider etc.).
3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von BAC abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, BAC im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
4. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 7 Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster

1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind BAC Korrekturmuster vorzulegen.
2. Die Produktionsüberwachung durch BAC erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.
3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber BAC bis zu fünf einwandfreie Belege unentgeltlich. BAC ist berechtigt, diese und Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden, soweit nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. BAC ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf BAC und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

§ 8 Haftung

1. BAC haftet für entstandene Schäden an ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Sofern BAC notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von BAC. BAC haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. BAC lässt vor Veröffentlichung Texte, Layouts und sämtliche Druckdaten vom Auftraggeber auf sachliche und formale Richtigkeit überprüfen und genehmigen. Mit der Genehmigung geht die Haftung für die sachliche und formale Richtigkeit der Texte auf den Auftraggeber über. Für Druckerzeugnisse übernimmt BAC keine Gewähr. Der Auftraggeber hat bei der ausführenden Druckerei einen Korrekturabzug zu bestellen, zu bezahlen und selbst zu unterzeichnen. Mit Freigabe eines verbindlichen Korrekturabzugs gelten sämtliche von BAC angefertigten Druckdaten als abgenommen und

Allgemeine Geschäftsbedingungen

abrechnungsfähig. Für Beanstandungen beim endgültigen Druckerzeugnis muss sich der Auftraggeber an das ausführende Unternehmen wenden.

4. BAC übernimmt keine rechtliche Prüfung von Texten. BAC haftet nicht für rechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.

5. Beanstandungen und offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei BAC geltend zu machen. Alle anderen Mängel verjähren in einem Jahr nach Übergabe der Entwürfe an den Auftraggeber.

6. Alle Versendungen erfolgen auf Gefahr des Kunden.

7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von BAC.

§ 9 Geheimhaltung

1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

3. BAC verpflichtet sich, sämtliche ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Kunden bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Konzeptionen, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

5. Auftraggeber Vertragspartner und Lieferanten verpflichten sich mit Annahme der Unterlagen und Leistungen von BAC, unabhängig davon, ob diese Annahme im Rahmen einer Präsentation, zur Abgabe eines Angebots oder zur Ausführung eines Auftrages erfolgt, die dazu erteilten Informationen und die hierbei bekannt gewordenen Geschäftsvorgänge streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Unterlagen von BAC sind ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu verwenden und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von BAC nicht zugänglich gemacht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 10. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach der Freigabe von Konzeption und Text Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. BAC behält sich den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten vor.
2. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller BAC übergebenen Vorlagen berechtigt ist, insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber BAC von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 11 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit BAC Daten über seine Person oder sein Unternehmen gespeichert, geändert und/oder gelöscht und im Rahmen der Notwendigkeit an Dritte übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Daten, die für die Beauftragung externer Dienstleister und für die sonstige Auftragsdurchführung notwendig sind.

§ 12 Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von BAC tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungshelfer einzustehen. BAC hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund des Verhaltens eines der vor bezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

§ 13 Lizenzverträge und Software

1. Für die Erstellung datenbankgestützter Systeme und Applikationen gelten über diese AGB hinaus erweiterte AGBs.
2. Lizenzen zur Nutzung einer von BAC entwickelten Software können in Teilen Inhalte dieser AGB ersetzen und/oder ergänzen. Bei Überschneidungen zweier Bestimmungen gilt die neuere.

§ 14 Termine

1. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von BAC nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.
2. Die Vertragsparteien werden Termine möglichst schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 Nr. 1 und Nr.2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat BAC nicht zu vertreten und berechnete BAC, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. BAC wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

4. Bei Zustellung per Postversand gilt die Lieferung als zugegangen, wenn das gelieferte Produkt in den Machtbereich oder in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Kunden als Empfängers gelangt ist, so dass dieser vom Inhalt ohne weiteres Kenntnis nehmen kann. Bei Zustellung per Telefax gilt die Lieferung mit dem Aufruf am Bildschirm des Kunden als diesem zugegangen. Bei Zustellung per Email gilt die Lieferung als zugegangen, wenn BAC vom Mailserver des Kunden innerhalb von fünf Tagen keine Fehlermeldung als Antwort erhält.

§ 15 Leistungsänderungen

1. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von BAC zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber BAC äußern.

2. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird BAC dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

3. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen. Im Falle von Pauschalangeboten genügt eine beiderseitige Bestätigung der Änderungen durch die Vertragsparteien per Email.

4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

5. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. BAC wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

6. BAC ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von BAC für den Kunden zumutbar ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 16 Sonstiges

1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
4. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er durch eine Beauftragung von BAC nach §24 KSVG (Künstlersozialversicherungsgesetz) abgabepflichtig werden kann. Abzuführen an die Künstlersozialkasse sind 5,8% (5,5% ab 2006) des Nettoauftragswertes.
5. Dem Auftraggeber zustehende Produkte insbesondere Daten und Datenträger werden von BAC nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

§ 17 Schlussbestimmung

1. Erfüllungsort ist Stuttgart.
2. Gerichtsstand ist Stuttgart.
3. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stuttgart, den 1. Januar 2010